

Tarifbereich/Branche	<b>Baugewerbe</b>		
<b>Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner</b>			
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin			
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin			
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main			
<b>Fachlicher Geltungsbereich</b>			
Die Tarifverträge gelten für Betriebe des Baugewerbes.			
Laufzeit des Bundesrahmentarifvertrages: in Kraft ab 01.01.2019 (– 31.12.) (für gewerbliche Arbeitnehmer) gültig ab 28.09.2018			
Laufzeit des Rahmentarifvertrages: gültig ab 01.10.2007 – 31.12.2014 (für Angestellte und Poliere) gültig ab 01.01.2015			
Laufzeit Mindestlohntarifvertrag: gültig ab 01.01.2021 – 31.12.2021 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam den Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu beantragen, <b>vgl. Veröffentlichungen Bundesanzeiger.</b>			
Laufzeit des Lohntarifvertrages: gültig ab 01.05.2020 – 30.06.2021			
Laufzeit Gehaltstarifvertrag: gültig ab 01.05.2020 – 30.06.2021			
Anzahl der Lohngruppen: 6 Anzahl der Gehaltsgruppen: 10			
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach: Lebensalter oder Beschäftigungsdauer: nein			
<b>Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in €</b>			
<b>Mindestlohn nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz: 12. Rechtsverordnung 2021</b>			
<b>LG 1 Werker/Maschinenwerker – im Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen</b>			
einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung, einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung, Regelqualifikation: keine			
<b>ab 01.01.2021 in €/Stunde:</b>			
12,13 (Tarifstundenlohn)	12,85 (Gesamtтарifstundenlohn: Witterungseinflüsse/ Baustellenwechsel)		
<b>Lohngruppen gemäß Lohntarifvertrag in €</b>		ab 01.01.2021	
<b>LG 2 Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer</b>			
fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung			
Regelqualifikation: baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe; anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler; anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, Baumaschinenlehrgang; Anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten			

	14,07
<b>Mittlere Lohngruppe LG 4</b>	
<b>Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer</b>	
selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes Regelqualifikation: baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit; Prüfung als Baumaschinenführer; Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit; durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten	
	19,94
<b>Lohngruppe LG 5</b>	
<b>Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter</b>	
Führen einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder selbständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten; selbständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung; Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschließlich der Störungserkennung	
	20,96
<b>Höchste Lohngruppe LG 6</b>	
<b>Werkpolier/Baumaschinen-Fachmeister</b>	
Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauführung auch unter eigener Mitarbeit; Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier; Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung; Baumaschinen-Fachmeisterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Baumaschinen-Fachmeister; Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Baumaschinen-Fachmeister ohne Baumaschinen-Fachmeisterprüfung	
	22,91
<b>Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4</b>	
	20,58
<b>Baumaschinenführer der Lohngruppe 4</b>	
	20,27
<b>Löhne für Stuckateure und Gipser der Lohngruppe 4</b>	
	20,58
<b>Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe</b>	
In <b>Betrieben</b> des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten: oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, Abdichtarbeiten, Sanierungsputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung Anspruch auf nachstehende Löhne:	
	<b>ab 01.05.2020</b>
<b>LG 3</b>	15,69
<b>LG 4</b>	16,52
In <b>Betrieben</b> , die überwiegend <b>Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten</b> (§ 1 Abschn. V Nr. 34 u. 37 Bundesrahmen-Tarifvertrag) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten, Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau, einschl. Unterkonstruktionen, Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz), Sanieren von Außenputz, dünnlagige Beschichtungsarbeiten, Herstellen von Wärme-	

dämmverbundsystemen, Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an den Wänden, Anspruch auf folgende Löhne <b>ab 01.05.2020</b>	
<b>LG 3</b>	15,69
<b>LG 4</b>	16,52
<b>Höhe der Monatsgehälter für Angestellte in €</b> ab 01.01.2021	
<b>Unterste Gehaltsgruppe A I</b>	
Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.	
	2.222
<b>A II</b>	
Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	
	2.567
<b>Mittlere Gehaltsgruppe A IV</b>	
Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbständig, für eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	
	3.326
<b>A VI</b>	
Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule oder ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplomabschluss oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	
	4.143
<b>Höchste Gehaltsgruppe A X</b>	
Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	
	6.271
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für gewerbliche Auszubildende in €</b> <b>ab 01.01.2021</b>	
Im 1. Ausbildungsjahr	805
im 2. Ausbildungsjahr	1.000

im 3. Ausbildungsjahr	1.210
im 4. Ausbildungsjahr	1.270
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für kaufmännische und technische Angestellte ab 01.01.2021</b>	
im 1. Ausbildungsjahr	798
im 2. Ausbildungsjahr	905
im 3. Ausbildungsjahr	1.124
<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit: 40 Stunden</b>	
<b>Urlaubsdauer</b>	
30 Arbeitstage	
Für gewerbliche Arbeitnehmer: Bei Inanspruchnahme von Urlaub als Winterausfallgeld-Vorausleistung Anrechnung von bis zu 3 Tagen.	
<b>zusätzliches Urlaubsgeld</b>	
Arbeiter: 25% des Urlaubsentgelts. Für Urlaub, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2018 entsteht: <b>20%</b> des Urlaubsentgeltes.	
Angestellte: 24€ je Urlaubstag, für Azubis 16€. Für Urlaub, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2018 entsteht: <b>19€</b> je Urlaubstag, für Azubis 16€.	
<b>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</b>	
keine Vereinbarung	
<b>Vermögenswirksame Leistung</b>	
keine Vereinbarungen	